

WIEDERAUFNAHMEFÖRDERUNG – REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

- 01.** Die Wiederaufnahmeförderung richtet sich an langjährig professionell tätige Künstler*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend öffentlich finanziert werden (keine kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) und befördert Wiederaufnahmen bzw. künstlerische oder formale Umarbeitungen von Produktionen der Freien Darstellenden Künste, die bereits eine Premiere oder öffentliche Präsentation, auch digitaler Art, hatten.
- 02.** Antragstellende müssen nachweislich seit mindestens drei Jahren kontinuierlich in den Freien Darstellenden Künsten (u.a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Zeitgenössischer Zirkus bzw. genreübergreifend) professionell künstlerisch tätig sein.
- 03.** Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben.
- 04.** Die Wiederaufnahmeprojekte müssen zu mindestens zwei Aufführungen oder Präsentationen in Deutschland gebracht werden. Künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag dazulegen.
- 05.** Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

06. Die Anträge sind

- in der ersten Antragsrunde zum 15.10.2021
- in der zweiten Antragsrunde zum 01.03.2022
- und in der dritten Antragsrunde zum 01.09.2022

bis jeweils 23:59 Uhr online einzureichen.

07. Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/starter> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus:

(a) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte 12 bis 18 dieser Regularien

(b) einen Nachweis über die Versicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) für 2022

oder alternativ

eine Auflistung der Einnahmen aus künstlerischer bzw. kuratorischer Tätigkeit in den Freien Darstellenden Künsten aus mindestens drei Jahren aus dem Zeitraum 2019 bis 2022. 2-3 dieser Einnahmen sind mit aussagekräftigen, exemplarischen Rechnungen oder Honorarverträgen mit entsprechendem Beleg des Zahlungseingangs zu belegen

(c) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der Künstler*innen/-gruppe und der bisherigen künstlerischen Tätigkeit als pdf-Dokument

(d) eine 2-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(e) eine visuelle Dokumentation des Ergebnisses der zur Wiederaufnahme geplanten Produktion in Form eines vollständigen Videomitschnitts (und ggf. weitere Internetlinks zur Selbstdarstellung)

(f) Nachweis(e) über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen (jeweils in Form eines Bewilligungsbescheids) und bare Eigenmittel (in Form eines Kontoauszugs) (siehe Punkt 14 und 15)

sowie ggf.

(g) eine Spielstättenbescheinigung

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 07) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (15.10.2021, 01.03.2022 und 01.09.2022) bis spätestens 23:59 Uhr in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen wurden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Zudem ist ein Projektkonto zum Erhalt der Förderung zu nutzen bzw. einzurichten. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

10. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am

- 31.12.2022 für Vorhaben, die mit der Antragsfrist zum 15.10.2021 eingereicht wurden
- 31.12.2022 für Vorhaben, die mit der Antragsfrist zum 01.03.2022 eingereicht wurden
- 30.06.2023 für Vorhaben, die mit der Antragsfrist zum 01.09.2022 eingereicht wurden

11. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

12. Der Fonds fördert im Rahmen der Wiederaufnahmeförderung Vorhaben im Bereich Freien Darstellenden Künste in Höhe von mindestens 10.000 Euro und bis zu maximal 25.000 Euro.

13. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als gesichert nachzuweisen ist. Siehe Antragsformular.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld der Länder und Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Wiederaufnahmeförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Eine bereits in einer früheren Antragsrunde der Wiederaufnahmeförderung geförderte Produktion ist von einer erneuten Antragstellung ausgeschlossen.

22. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms nur ein Vorhaben beantragen.

23. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des NEUSTART KULTUR Programms gefördert werden.

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

24. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 01.08.2022 und basieren auf den Fördergrundsätzen der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: #TakeHeart – Planungssicherheit und Weiterentwicklung in den bundesweiten Freien Darstellenden Künsten. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. August 2022

Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung